jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/29 92/10/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1992

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §66a Abs1;

Rechtssatz

Die zweckmäßige Bewirtschaftung von Wald iSd

§ 66a Abs 1 ForstG 1975 umfaßt auch Maßnahmen wie die Fällung der Bäume, die Wiederaufforstung und sonstige Maßnahmen zur Pflege des Waldes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100024.X01

Im RIS seit

29.10.1992

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at